

Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(01.10.2021)

Aktualisierung der Coronaschutzverordnung

In der aktualisierten Coronaschutzverordnung setzt die Landesregierung NRW die Vorgaben des bundesweit geltenden Infektionsschutzgesetzes um. Die Änderungen betreffen unter anderem die Maskenpflicht und die neu festgelegten Corona-Indikatoren.

Eine alleinige Orientierung am Inzidenzwert (Neuinfektionen pro 100.00 Einwohner*innen in den vergangenen sieben Tagen) wird nicht mehr vorgenommen sondern weitere Leitindikatoren, wie die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (Fälle der Coronapatient*innen im Krankenhaus pro 100.000 Einwohner*innen in sieben Tagen) und die Auslastung der Intensivbetten, mit in Betracht gezogen.

Darüber hinaus orientiert sich das Maß der mit der Coronaschutzverordnung angeordneten Schutzmaßnahmen an der Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen, an der Zahl der Todesfälle, an der Altersstruktur der Infizierten sowie an der Entwicklung des sog. R-Wertes (vgl. §1 Abs.3 der Coronaschutzverordnung NRW).

Die Coronaschutzverordnung tritt in der aktualisierten Auflage **zum 01.10.2021 in Kraft** und gilt zunächst **bis einschließlich 29.10.2021**.

Die jeweils aktuell gültige Version der Coronaschutzverordnung finden Sie auf der Seite des Landes NRW unter [Coronavirus | Das Landesportal Wir in NRW](#) oder auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter [Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse | \(mags.nrw\)](#)

Zudem hat das MAGS wichtige Informationen zu den aktuellen Regelungen in NRW zusammengefasst: [Corona-Regeln - \(mags.nrw\)](#)

Vollständig geimpften, von Covid-19 genesenen sowie negativ getesteten Personen stehen laut Coronaschutzverordnung grundsätzlich wieder alle Angebote und Einrichtungen offen. Regional können weitere Maßnahmen möglich sein. Bitte erkundigen Sie sich hier bei Ihrer zuständigen Kommune/Gesundheitsamt.

Es gelten grundsätzlich weiterhin die Abstands- und Hygieneregungen. **Ab 01.10.2021** fällt die **Maskenpflicht im Freien** laut Coronaschutzverordnung generell weg und es gilt eine Empfehlung für die Bereiche in Freien, in denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Neue Coronaschutzverordnung

Wegfall der Maskenpflicht im Freien

Weiterhin Empfehlung zum Tragen einer Maske:

- in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen,
- an Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern
- bei Sport-, Kultur- und sonstigen Veranstaltungen **im Freien** mit mehr als 2.500 Besucherinnen und Besuchern.



Quelle: [Coronavirus | Das Landesportal Wir in NRW](#) (aufgerufen: 01.10.2021)

Auswirkungen auf den Rehabilitationssport

Für die Durchführung von Rehabilitationssportangeboten gelten weiterhin folgende Maßnahmen und Regeln:

- Im Freien: Keine Einschränkungen für den Rehabilitationssport
- Im Innenraum: Der Zugang zur Sportstätte ist auf immunisierte und negativ getestete Personen beschränkt.

Immunisierte Personen sind vollständig Geimpfte oder von Covid-19 Genesene. Personen gelten als getestet, wenn sie ein negativ bescheinigten höchstens 48 Stunden alten Antigen-Schnelltest (Bürger-Test) oder einen negativen PCR-Test (ebenfalls höchstens 48 Stunden alt) vorweisen.

Kinder und Jugendliche gelten aufgrund der Schulpflicht und den verpflichtenden regelmäßigen Testungen in der Schule als getestet und benötigen keinen Testnachweis. Bei Schüler*innen ab 16 Jahren erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung der Schule (z.B. Schülerschein). Die Ferienzeiten sind hiervon ausgenommen (Herbstferien NRW: 11.-24.10.2021). In diesem Zeitraum müssen Kinder und Jugendliche einen negativen Bürgertest in den Bereichen vorweisen, in denen die 3-G-Regelung greift.

Fortführung der Hygienezahlungen vdek und DGUV/SVLG

Die coronabedingten Hygienezahlungen von 10% werden durch den **Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) bis zum 31. Dezember 2021** weiterhin gewährt. Auch die **Primärkassen in NRW** haben der **Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021** zugestimmt.

Ebenso hat die **DGUV/SVLG** die **Fortführung der Hygienezahlungen bis zum 31. Dezember 2021** beschlossen.

Eine aktualisierte Übersicht der Vergütungssätze erhalten Sie auf der Homepage des LSB unter: <https://www.vibss.de/service-projekte/sport-und-gesundheit/rehasport/verguetungsvereinbarung-rehasport?all=20cHash%3D3fe1638d5110a027d1eb9c92fe5810f5cHash%3D718d7125347684ffeaad414fe3e562&cHash=64c592c519f16de43927240fd3ce6d50>

Sonderregelungen Online-Alternativ-Angebote und Rehabilitationssport im Freien

Fortführung der coronabedingten Sonderregelungen GKV

Die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene haben sich vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens, der Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der weiterhin erforderlichen Einschränkung der Kontakte trotz des Fortschritts beim Impfen der Bevölkerung darauf verständigt, die bisherigen **Sonderregelungen „Rehabilitationssport im Freien“ und „Online-Alternativangebote“** als Übergangsregelung während der COVID-19-Pandemie **bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.**

Der Deutsche Behindertensportverband e. V. teilte uns mit, dass die **DGUV/SVLFG** die **Sonderregelungen zum „Rehabilitationssport im Freien“ und „Online-Alternativangebote“ ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 verlängert..**

Somit können die Vereine in NRW weiterhin „Rehabilitationssport im Freien“ und „Online-Alternativangebote“ **befristet bis zum 31.12.2021** durchführen.

Genehmigungsverfahren zu Verordnungen

Die Sonderregelung zur „Verlängerung der Genehmigungszeiträume bewilligter Verordnungen“ wird aufgrund von Problemen in der Praxis durch die GKV zum 30. September 2021 auslaufen. Somit gilt folgende abschließende Regelung:

Die Regelungen der Verordnung für die Durchführung des Rehabilitationssports: Verlängerung der Sonderregelung „Verordnung im Rehabilitationssport – Muster 56 und G0850“

1. Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.09.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56:
Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.09.2021 bewilligt wurden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert. Die Anspruchsdauer wird je Verordnung nur einmalig verlängert. Gleiches gilt bei Verordnungen Muster 56, die vor dem 16.03.2020 bewilligt wurden und am 16.03.2020 noch gültig waren.
2. Nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56:
Für nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.
3. Für die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Rentenversicherungen NRW (mit Ausnahme der Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) gilt, „Für Versicherte, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in dem Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 abschließen, eine Verlängerung der geregelten Beginn-, Unterbrechungs- und Abschlussfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Reha-Sport und Funktionstraining um bis zu 3 Monate. Eine gesonderte Antragsstellung durch die

Versicherten ist weiterhin nicht erforderlich. Die Dauer der Leistung (Anzahl der möglichen Übungseinheiten) von in der Regel 6 Monaten bleibt dabei unberührt.“

4. Von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wurde uns folgendes mitgeteilt: „die DRV KBS verlängert derzeit aufgrund der Corona-Pandemie unbürokratisch den Bewilligungszeitraum beim Reha-Sport um die Zeit der Aussetzung der Übungsveranstaltungen. Eine Fristverlängerung von 3 Monaten für Beginn und Abschluss wird von uns nicht kommuniziert. Selbstverständlich sollte sobald als möglich mit dem Reha-Sport begonnen werden.“

Coronahilfe Breitensport

Mit einem neuen Förderprogramm unterstützt die Landesregierung Sportvereine, die pandemiebedingte Mitgliederverluste zu verzeichnen haben. Aus dem Programm „**Coronahilfe Breitensport NRW**“ können Sportvereine nun auf Antrag eine Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 30 Euro pro verlorenem Mitglied erhalten. Antragsberechtigt ist jeder Sportverein, der Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW ist und im Jahr 2020 pandemiebedingt einen Mitgliederverlust verzeichnet hat. Hier geht es nicht um Teilnehmende im Rehabilitationssport sondern um Mitglieder im Sportverein, die im Rahmen der Bestandserhebung gemeldet wurden. Der Mitgliederverlust ergibt sich aus der Differenz der zum 01.01.2020 und zum 01.01.2021 gemeldeten Mitgliederzahlen.

Die Mittel können **ab dem 20. September 2021** über das [»Förderportal des Landessportbundes NRW](#) beantragt werden. Eine Übersicht der Förderung erhalten Sie unter: [Merkblatt Coronahilfe Breitensport.pdf \(LSB/BRSNW\)](#)

Verlängerung Soforthilfe Sport

Die Förderung „Soforthilfe Sport“ wurde nochmals verlängert. Anträge können seit dem 16.09.21 noch bis zum 15.12.2021 für die Monate Oktober/November/Dezember 2021 im Förderportal des Landessportbundes <https://foerderportal.lsb-nrw.de/startseite> gestellt werden.

Rahmenvereinbarung und Neuregelungen Herzsport

Alle Informationen zum Stand der Verhandlung der Rahmenvereinbarung und den Neuregelungen im Herzsport erhalten Sie ab der 42. KW unter [VIBSS: Rehasport](#)

Abschließend bitten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen, die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung weiterhin zu beachten, um so die Eindämmung der Pandemie zu unterstützen. Wir alle hoffen, dass dies gelingt und der Sportbetrieb aufgenommen werden kann und aufrecht erhalten bleibt.

Halten wir gemeinsam durch und bleiben Sie gesund!